

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

- 1 **Präambel**
- 2 **1. Beginn der Urabstimmung**
- 3 **2. Durchführung der Urabstimmung**
- 4 **3. Quorum und Mehrheit**
- 5 **4. Feststellung des Ergebnisses**
- 6 **5. Änderung der Urabstimmungsordnung**
- 7 **6. Veröffentlichung der Urabstimmungsordnung**
- 8 **Präambel**
- 9 Ordnung zur Umsetzung der Urabstimmung gem. § 12 Abs. 1 der Satzung.
- 10 **1. Beginn der Urabstimmung**
- 11 Spätestens drei Monate nach Eintritt der Unanfechtbarkeit eines Beschlusses
- 12 nach
- 13 § 12 Abs. 1 der Satzung (Auflösung der Bundespartei oder Verschmelzung mit
- 14 einer
- 15 anderen Partei) beginnt die Urabstimmung über den Beschluss. Für
- 16 Urabstimmungen
- 17 nach § 11 (1) und (2) der Satzung (Urabstimmung über Fragen der Politik) gilt
- 18 keine Frist.
- 19 **2. Durchführung der Urabstimmung**
- 20 Der Bundesvorstand beauftragt unverzüglich eine Person mit der Durchführung
- 21 der Urabstimmung.
- 22 Diese Person darf nicht Mitglied des Bundesvorstands oder eines Landesvorstands
- 23 sein. Sollte diese Person nicht selbst Mitglied bei DIB sein, kann sie nur
- 24 beauftragt werden, wenn sie vorher die Datenschutzverpflichtung abgibt.

25 Der Bundesvorstand stellt zur Durchführung der Urabstimmung einen nur
26 Mitgliedern und der beauftragten Durchführungsperson zugänglichen Bereich im
27 Plenum zur Verfügung.

28 Die beauftragte Person setzt den Beschluss nach § 12 (1) der Satzung oder den
29 Antrag nach § 11 (2) der Satzung in eine Frage um, die mit Ja oder Nein
30 beantwortet werden kann und veröffentlicht diese auf dem Plenum. Die
31 Veröffentlichung ist gleichzeitig der Beginn der Abstimmung.

32 Die Abstimmung wird zwei Wochen nach Beginn geschlossen (Uhrzeitgenau).

33 Zur Abstimmung berechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt
34 der Beschlussfassung nach § 12 (1) der Satzung oder Antragstellung nach § 11
35 (2), bereits Mitglied waren. Mitglieder, die bis eine Woche vor Beginn der
36 Abstimmung evtl. Beitragsrückstände nicht ausgeglichen haben, verlieren ihre
37 Abstimmungsberechtigung.

38 Der Bundesvorstand stellt der durchführenden Person eine Liste der
39 grundsätzlich abstimmungsberechtigten Mitglieder mit deren E-Mail-Adressen zur
40 Verfügung und vermerkt darin diejenigen Mitglieder mit Beitragsrückständen
41 und deren Höhe.

42 Die durchführende Person benachrichtigt alle abstimmungsberechtigten Mitglieder
43 spätestens drei Wochen vor Abstimmungsbeginn von der bevorstehenden Abstimmung,
44 deren Ort im Plenum, deren wahrscheinlichem Beginn und deren Dauer. Die
45 Mitglieder werden außerdem darüber informiert, ob und in welcher Höhe sie mit
46 Beiträgen im Rückstand sind und bis wann diese vollständig ausgeglichen sein
47 müssen, um an der Abstimmung teilnehmen zu können. Der Ausgleich der
48 Beitragsrückstände ist der durchführenden Person auf Verlangen nachzuweisen.

49 Kommt das Mitglied dieser Aufforderung nicht nach, wird es für die Abstimmung
50 nicht freigeschaltet; der Bundesvorstand hat eine entsprechende technische
51 Vorkehrung zu treffen, die die Sperre und Freischaltung solcher Mitglieder
52 ermöglicht.

53 Die Benachrichtigung erfolgt über die dem Bundesvorstand bekannte, aktuellste
54 E- Mail-Adresse.

55 Die durchführende Person teilt mit Beginn der Abstimmung mit, wie viele
56 Mitglieder abstimmungsberechtigt sind.

57 Die Abstimmung erfolgt geheim.

58 Zur Vermeidung einer Doppelabstimmung wird registriert, ob das Mitglied
59 abgestimmt hat.

60 **3. Quorum und Mehrheit**

61 Die Abstimmung ist wirksam, wenn mindestens 1/5 der Abstimmungsberechtigten ihre
62 Stimme abgegeben haben.

63 Für die Bestätigung des Auflösungs- oder Verschmelzungsbeschlusses genügt
64 die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

65 **4. Feststellung des Ergebnisses**

66 Die durchführende Person stellt das Ergebnis fest, erstellt hierfür ein
67 Protokoll und stellt in Absprache mit dem Bundesvorstand sicher, dass die
68 abgegebenen Stimmen und die Zahl der Abstimmungsberechtigten mit technischen
69 Mitteln zur Überprüfung gespeichert werden.

70 Der Bundesvorstand veröffentlicht das Ergebnis auf dem Plenum und auf dem
71 öffentlichen Teil des Marktplatzes.

72 **5. Änderung der Urabstimmungsordnung**

73 Diese Urabstimmungsordnung kann mit einfacher Mehrheit geändert werden.

74 **6. Veröffentlichung der Urabstimmungsordnung**

75 Diese Urabstimmungsordnung wird mit den Satzungsdocumenten veröffentlicht und
76 ist außerdem mit dem Beschluss gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung im Protokoll
77 des
78 Bundesparteitags zu verbinden.

79 Der Algorithmus wird an geeigneter Stelle veröffentlicht.